



Brüssel, den 19. Juli 2016
(OR. en)

9389/1/16
REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0340 (COD)

TELECOM 89
CONSUM 117
MI 374
CODEC 728
PARLNAT 212

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 18. Juli 2016 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 3. Dezember 2012 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates *über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen* (im Folgenden "die Richtlinie") mit Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage vorgelegt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Mai 2013 abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat am 26. Februar 2014 im Rahmen seiner legislativen Entschließung seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.
4. Der Rat und das Europäische Parlament haben im Januar 2016 Verhandlungen aufgenommen, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen. Die Verhandlungen wurden am 3. Mai 2016 mit einer vorläufigen Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat über einen Kompromisstext erfolgreich abgeschlossen.
5. Am 25. Mai 2016 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Kompromisstext der Richtlinie in der von den beiden Organen vereinbarten Fassung bestätigt.
6. Am 30. Mai 2016 hat die Vorsitzende des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie – sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen förmlich übermitteln – dem Plenum empfehlen wird, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen.
7. Am 16. Juni 2016 hat der Rat seine politische Einigung über den Kompromisstext der Richtlinie bestätigt.

II. ZIEL

8. Aus dem Verhandlungsergebnis geht hervor, dass durch die Richtlinie eine Angleichung der Gesetze, Regelungen und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten im Bereich der Anforderungen für einen barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen bewirkt werden soll, damit der Binnenmarkt besser funktionieren kann.
9. Die Richtlinie steht auch im Einklang mit Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, bei dem die EU und die Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind.
10. Die Richtlinie ist von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung des Binnenmarktes für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu digitalen Informationen und zur Gewährleistung der vollständigen Teilhabe aller Bürger – insbesondere von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen – an der digitalen Gesellschaft.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

11. Im Anschluss an die Abstimmung im Plenum haben das Europäische Parlament und der Rat Verhandlungen geführt, um in zweiter Lesung auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Parlament unverändert billigen könnte, eine Einigung zu erreichen. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung spiegelt den zwischen den Gesetzgebern erzielten Kompromiss voll und ganz wider.
12. Der von den Gesetzgebern erzielte Kompromiss gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der potenziellen Belastung durch die Anforderungen und den Vorteilen für die Bürger.

B. Grundlegende Erwägungen

13. Die wichtigsten Bestandteile des mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromisses sind im Folgenden beschrieben:
 - a. Anwendungsbereich*
 14. Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass sich der Anwendungsbereich sowohl auf die Websites als auch auf die mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen erstreckt.
 15. In der Richtlinie sind nur sehr wenige Ausnahmen für Inhalte oder Websites vorgesehen.
 16. Zudem bietet die Richtlinie die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen für die Websites und mobilen Anwendungen von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen vorsehen, sofern die Inhalte in Bezug auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen dieser Einrichtungen barrierefrei zugänglich gemacht werden.
- b. Anforderungen, Konformitätsvermutung und unverhältnismäßige Belastung*
17. In dieser Richtlinie werden die Mindestanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen festgelegt. Eine zukunftsorientierte Bestimmung über die Konformitätsvermutung sieht vor, dass der Mindestgrad der Zugänglichkeit dem Grad gemäß der Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) entspricht. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Bezugnahmen auf diese Norm zu erlassen.
 18. Ferner wird durch die Richtlinie sichergestellt, dass diese Anforderungen den öffentlichen Stellen keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen, wobei dafür zu sorgen ist, dass der Öffentlichkeit angemessene Erläuterungen in einem barrierefrei zugänglichen Format bereitgestellt werden.
- c. Ergänzende Maßnahmen und Durchsetzung*

19. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die Anwendung der Anforderungen über den barrierefreien Zugang auf andere Websites und mobile Anwendungen als diejenigen, die in den Anwendungsbereich fallen, zu erleichtern, Schulungsprogramme im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen zu fördern und zu erleichtern und schließlich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um für die Anforderungen über den barrierefreien Zugang zu sensibilisieren.
20. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass jede öffentliche Stelle eine Erklärung in einem zugänglichen Format bereitstellt, in der die Gründe für die Unzugänglichkeit von Inhalten sowie gegebenenfalls potenzielle Alternativen dargelegt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Mustererklärung zu erlassen.
21. Zudem ist in der Richtlinie die Möglichkeit vorgesehen, dass die Nutzer Feedback geben oder nicht barrierefrei zugängliche Inhalte bei den öffentlichen Stellen anfordern können, erforderlichenfalls unter Rückgriff auf ein Durchsetzungsverfahren.

d. Überwachung und Berichterstattung

22. Die Mitgliedstaaten müssen die Einhaltung der Anforderungen anhand einer von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festzulegenden Überwachungsmethode regelmäßig überwachen.
23. Sie haben der Kommission alle drei Jahre über die Ergebnisse der Überwachung Bericht zu erstatten, und die Inhalte der Berichte werden in einem zugänglichen Format veröffentlicht. Die Modalitäten der Berichterstattung an die Kommission werden im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt.

e. Umsetzung und Überprüfung

24. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie spätestens 21 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens umsetzen.

25. Für die öffentlichen Stellen sind in der Richtlinie zusätzliche Fristen zwischen 12 und 33 Monaten nach der Umsetzung vorgesehen, binnen deren sie ihre bestehenden und neuen Websites und ihre mobilen Anwendungen barrierefrei zugänglich machen müssen.
26. Schließlich ist eine Überprüfung der Richtlinie 66 Monate nach ihrem Inkrafttreten vorgesehen, bei der die technologischen Fortschritte berücksichtigt werden, die den barrierefreien Zugang zu Inhalten, die aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind, einfacher gestalten könnten.

IV. FAZIT

27. Der Standpunkt des Rates spiegelt den im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat mit Einverständnis der Kommission erzielten Kompromiss voll und ganz wider. Der Kompromiss wird mit dem Schreiben der Vorsitzenden des IMCO-Ausschusses vom 30. Mai 2016 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt.
-